



## **Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Personalrecht; Aufhebung Überbrückungsrente)**

vom 9. Dezember 2025

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zu einem Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Personalrecht; Aufhebung Überbrückungsrente) mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Daniel Wyler*  
*Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann*

## I. Ausgangslage

Die finanzielle Situation des Kantons Obwalden ist bereits seit mehreren Jahren angespannt. Der Regierungsrat beauftragte daher im März 2024 die Departemente und die Staatskanzlei damit, Lösungsansätze zur Beseitigung der zu erwartenden Defizite zu erarbeiten. Im August 2024 hat der Regierungsrat die eingereichten Vorschläge beraten und die Umsetzung der Lösungsvorschläge in Auftrag gegeben.

Einzelne Lösungsvorschläge haben Auswirkungen auf den Kostenteiler zwischen Kanton und Einwohnergemeinden. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, die Einwohnergemeinden in die Erarbeitung der Lösungsansätze betreffend die Defizitbeseitigung miteinzubeziehen. Mit Beschluss vom 24. Juni 2025 hat er daher den Projektauftrag zur Beseitigung des kantonalen Defizits in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden verabschiedet. Darin werden die Einwohnergemeinden aufgefordert, in der Projektsteuerung mitzuarbeiten, um gemeinsam weitere Massnahmen und Vorschläge zu erarbeiten, um die Kantonsfinanzen längerfristig wieder ausgeglichen zu gestalten und die Aufgabenüberprüfung aus dem Jahre 2020 noch einmal zu kontrollieren.

Ein Lösungsvorschlag sieht einen Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (StVG; GDB 130.1) mit der Aufhebung der Überbrückungsrente für die Arbeitnehmenden vor. Diese Massnahme beinhaltet keine Verlagerung von Kosten vom Kanton auf die Einwohnergemeinden und kann unabhängig von den Ergebnissen aus dem Projekt mit den Einwohnergemeinden umgesetzt werden. Nebst dem Kanton sind auch die Lehrpersonen der Einwohnergemeinden von der Massnahme betroffen.

## II. Vernehmlassung

Die Vorlage wurde vom Regierungsrat am 20. August 2025 zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. An der Vernehmlassung teilgenommen haben:

- Politische Parteien: Die Mitte, FDP, SVP, SP, GLP, Junge Mitte;
- Einwohnergemeinden: Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern, Engelberg;
- Verbände und Weitere: Staats- und Gemeindepersonalverband Obwalden (SGPV), Kantonaler Lehrerinnen- und Lehrerverein Obwalden (LVO), Verband der Kantonspolizei Obwalden (VKPOW), Christine Wagner-Stucki (Privatperson).

Die Vernehmlassung dauerte bis am 12. November 2025. Es gingen insgesamt 17 Stellungnahmen ein. Die Vorlage stiess in der Vernehmlassung auf grosse Zustimmung. Die Einwohnergemeinden Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, und Lungern sowie die Mitte, FDP, SVP, GLP und die Junge Mitte befürworten den Nachtrag. Sie folgen mehrheitlich der Argumentation des Regierungsrats und erachten die Überbrückungsrente hinsichtlich des Fachkräftemangels und der demografischen Entwicklung als nicht mehr zeitgemäss, verweisen auf das vergleichsweise geringe Interesse und erachten die Massnahme als angemessene Entlastung des Staatshaushalts. Die Einwohnergemeinde Sarnen ist mit den Änderungen teilweise einverstanden. Die SP, die Einwohnergemeinde Engelberg, die Personalverbände (SGPV, LVO und VKPOW) sowie eine Privatperson lehnen die Vorlage ab. Sie bezweifeln, dass der finanzielle Vorteil für den Kanton und die Einwohnergemeinden wegen den Rotationsgewinnen so hoch wie angegeben ist. Ebenfalls erachten sie die Möglichkeit der Überbrückungsrente als Wertschätzung für ältere Mitarbeitende und als Teil der Arbeitgeberattraktivität, der beibehalten werden soll.

Es wurden im Rahmen der Vernehmlassung einige Anpassungsvorschläge und Anmerkungen eingebracht:

- Die GLP schlägt vor, auf die zweijährige Übergangsfrist nach Inkrafttreten des Nachtrags zu verzichten. Der Regierungsrat lehnt diesen Vorschlag jedoch ab, da er seiner Ansicht nach

zu wenig sozialverträglich ist. Es ist davon auszugehen, dass einige Arbeitnehmende, die kurz vor der Pensionierung stehen, ihre persönliche Altersvorsorge mit der Annahme der Möglichkeit einer Überbrückungsrente gestaltet haben. Sie hätten bei einer Aufhebung der Überbrückungsrente ohne Übergangsfrist wohl zu wenig Zeit, um ihre finanzielle Planung entsprechend anzupassen.

- Die Einwohnergemeinde Alpnach hingegen schlägt eine längere Übergangsfrist vor. Die Lebensplanung beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand nehme in vielen Fällen mehr als zwei Jahre in Anspruch. Auch diesen Vorschlag lehnt der Regierungsrat ab. Er erachtet die vorgesehenen zwei Jahre als genügend lange, um allfällige Anpassungen in der Lebensplanung vorzunehmen.
- Die Einwohnergemeinde Sarnen schlägt vor, die Überbrückungsrente beizubehalten, jedoch soll diese nicht auf Antrag der Arbeitnehmenden gewährt werden, sondern nur durch die Arbeitgeberin angeordnet werden können. Der Regierungsrat lehnt diesen Vorschlag ab, da er ihn als nicht notwendig erachtet. Er weist darauf hin, dass mit Art. 52 Abs. 1 StVG nach wie vor die Möglichkeit besteht, dass Angestellte bei Vorliegen von sachlichen Gründen ausnahmsweise ab dem 60. Altersjahr in den Ruhestand versetzt werden können.
- Die SP, der SGPV und der VKPOW weisen darauf hin, dass in der Vorlage die Einsparungen durch die Einstellung einer jüngeren Person mit einem niedrigeren Lohn gegenüber dem früheren Lohn einer Person mit Überbrückungsrente nicht ausreichend berücksichtigt oder erwähnt würden. Der Regierungsrat anerkennt, dass in diesen Fällen sogenannte Rotationsgewinne entstehen. Dies ist aber nicht nur bei Personen mit Überbrückungsrenten der Fall, sondern immer, wenn eine deutlich jüngere Person zu einem niedrigeren Lohn eingestellt wird. Ausserdem ist es durchaus auch möglich, dass die Nachfolgerin oder der Nachfolger der Person mit Überbrückungsrente einen vergleichbar hohen Lohn erhält. Aus diesen Gründen wurden die Rotationsgewinne nicht explizit miteinberechnet.
- Der SGPV schlägt vor, als mögliche Variante eine eingeschränkte Form der Überbrückungsrente (beispielsweise nur für ein Jahr) oder eine Reduktion der Höhe der Rente (50 statt 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente) zu prüfen. Ebenfalls soll eine Härtefallregelung oder eine Anpassung der Abgangsentschädigung geprüft werden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass auch eine kürzere Überbrückungsrente den genannten Gründen für die vorgesehene Aufhebung widerspricht. Eine Reduktion der Rentenhöhe hätte eine sehr tiefe Rente zur Folge, womit es sich nicht mehr um eine sozialverträgliche Massnahme handeln würde. Bezüglich Härtefälle und Abgangsentschädigung wird auf Art. 52 Abs. 1 und 2 StVG verwiesen.
- Die Einwohnergemeinde Engelberg ist der Ansicht, dass die Überbrückungsrente ein Ausdruck der sozialen Verantwortung des Arbeitgebers und ein Zeichen der Wertschätzung für den langjährigen Einsatz sei, von dem alle langjährigen Arbeitnehmenden gleichermassen profitieren können. Sie lehnt daher die ersatzlose Streichung ab und beantragt eine Reform der Überbrückungsrente zu prüfen, beispielsweise in Form einer einkommensabhängigen Staffelung mit einer Reduktion der Rente bei höheren Einkommen. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass eine Person, welche die Überbrückungsrente beansprucht, über genügend finanzielle Mittel verfügen muss, um zwei Jahre von einer Rente in der Höhe von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente leben zu können (allenfalls anteilmässig um das Arbeitspensum reduziert). Somit kommt die Übergangsrente in der Praxis keineswegs für alle Mitarbeitenden in Frage. Eine Reduktion der Rente bei höheren Einkommen dürfte darauf keinen Einfluss haben.
- Der VKPOW ist der Ansicht, dass die Abschaffung der Überbrückungsrente für die Mitarbeitenden der Kantonspolizei im Vergleich zu den übrigen Kantonsangestellten eine wesentlich grössere Verschlechterung der Arbeitsbedingungen bedeute, da diese aufgrund der Belastungen mit Schicht- und Nachtdienst sowie unregelmässigen Arbeitszeiten stärker belastet würden. Er beantragt, dass zumindest Mitarbeitende mit Schicht- und Nachtdienst nach wie vor von der Überbrückungsrente Gebrauch machen können. Diesen Vorschlag lehnt der Regierungsrat ab. Als Ausgleich für die besondere physische, psychische und soziale Belastung, die mit unregelmässigen Arbeitszeiten verbunden ist, und zur Anerkennung der

zusätzlichen Verantwortung wird für Schicht- und Nachtarbeit eine entsprechende Zulage ausbezahlt. Zudem berücksichtigt der Merkmalskatalog für die Stellenbewertung bereits das Kriterium „Arbeitsbedingungen“ (Umwelt, Arbeitszeit, Stresseinflüsse), was wiederum Einfluss auf die resultierende Funktionsstufe hat. Zusätzliche Belastungen entstehen im Arbeitsalltag auch durch hohen Zeit- und Leistungsdruck, häufige Entscheidungs- und Informationslast, physische Beanspruchungen und soziale Konflikte. Davon sind nicht nur die Mitarbeitenden der Kantonspolizei, sondern auch andere Mitarbeitende in der kantonalen Verwaltung betroffen. Somit hätte der Vorschlag des VKPOW eine Ungleichbehandlung der Mitarbeitenden zur Folge.

Aus den vorangehend dargelegten Gründen und aufgrund der grossmehrheitlichen Zustimmung in den Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wurden keine Änderungen an der Vorlage vorgenommen. Eine Anpassung wurde jedoch bei Art. 53 Abs. 3 StVG vorgenommen, indem ein Verweis auf die Überbrückungsrente gestrichen wurde. Diese redaktionelle Änderung war bei der Vernehmlassungsvorlage noch nicht enthalten.

### III. Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

#### **Art. 51 (Vorzeitige Pensionierung; a. vorzeitiger Altersrücktritt)**

Überbrückungsrenten dienen als finanzielle Überbrückung bei einer Pensionierung vor Erreichen des AHV-Rentenalters. Zurzeit werden sie auf Antrag der Arbeitnehmenden bis zwei Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters in der Höhe von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente ausgerichtet, sofern die Arbeitnehmenden zu diesem Zeitpunkt bereits seit zehn Jahren beim Kanton angestellt sind. Gegenwärtig beläuft sich der Betrag der Überbrückungsrente auf Fr. 2 205.– pro Monat und Mitarbeitenden.

Aufgrund der demografischen Entwicklung und des Arbeitskräftemangels liegt es nicht mehr im Interesse des Arbeitgebers, dass seine Mitarbeitenden vorzeitig pensioniert werden. Die Überbrückungsrente soll deshalb ersatzlos gestrichen werden. Eine vorzeitige Pensionierung ist weiterhin möglich, liegt dann jedoch in der Eigenverantwortung des Arbeitnehmenden, d.h. diese wird dann nicht mehr durch den Arbeitgeber, sondern durch die Arbeitnehmenden selbst finanziert.

Von der Aufhebung der Überbrückungsrente sind auch die Lehrpersonen der kantonalen Schulen und der Schulen der Einwohnergemeinden (ausgenommen Musikschulen) betroffen. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2027 vorgesehen.

#### **Art. 52 (b. Versetzung in den Ruhestand) und Art. 53 (Folgen einer ungerechtfertigten Beendigung des Dienstverhältnisses)**

Aufgrund der Aufhebung der Überbrückungsrente sind Art. 52 Abs. 2 und Art. 53 Abs. 3 StVG entsprechend anzupassen.

#### **Art. 71a (Übergangsbestimmung zum Nachtrag)**

Viele Arbeitnehmende haben ihre persönliche Altersvorsorge und Lebensplanung auf die Annahme gestützt, dass sie im Falle eines früheren Austritts eine Überbrückungsrente erhalten. Insbesondere Personen, die kurz vor der Pensionierung stehen, haben kaum noch Zeit, alternative finanzielle Vorkehrungen zu treffen. Um die Aufhebung der Überbrückungsrente sozialverträglich zu gestalten, wird eine Übergangsbestimmung zum Nachtrag erlassen. Demnach haben Arbeitnehmende bei einem vorzeitigen Altersrücktritt auf den Zeitpunkt vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Nachtrags weiterhin Anspruch auf eine Überbrückungsrente nach den Bestimmungen des bisherigen Art. 51 StVG. Konkret bedeutet dies, dass, wenn der Nachtrag am 1. Januar 2027 in Kraft tritt, der vorzeitige Altersrücktritt bis spätestens 31. Dezember 2028 erfolgen muss.

An seiner Sitzung vom 31. Oktober 2024 verabschiedete der Kantonsrat einen Nachtrag zum StVG. Damit wurde in Art. 50 die Möglichkeit geschaffen, Arbeitnehmende bis zum vollendeten 72. Altersjahr zu beschäftigen. Mit dieser Massnahme soll dem künftig drohenden Arbeitskräftemangel entgegengewirkt werden. Der Kanton und die Einwohnergemeinden haben ein vitales Interesse daran, das Potenzial älterer Arbeitnehmender noch besser zu nutzen. Die derzeitige Regelung zur Überbrückungsrente steht zu diesem Ziel jedoch in direktem Widerspruch.

## IV. Finanzielle Auswirkungen

### 1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

#### 1.1 Verwaltungsmitarbeitende

Die untenstehende Tabelle zeigt auf, wie viele Verwaltungsmitarbeitende beim Kanton von 2019 bis 2024 eine Überbrückungsrente bezogen haben und wie hoch der durchschnittliche Personalaufwand war.

Durchschnittlicher Personalbestand (FTE)	Durchschnittliche Anzahl Überbrückungsrentenbezüger	Durchschnittlicher Aufwand in Fr.
332,50	4,83	123 431.–

#### 1.2 Lehrpersonen

Die untenstehende Tabelle zeigt auf, wie viele Lehrpersonen beim Kanton von 2019 bis 2024 eine Überbrückungsrente bezogen haben und wie hoch der durchschnittliche Personalaufwand war.

Durchschnittlicher Personalbestand (FTE)	Durchschnittliche Anzahl Überbrückungsrentenbezüger	Durchschnittlicher Aufwand in Fr.
73,09	0,83	21 210.–

### 2. Auswirkungen auf die Einwohnergemeinden

Die untenstehende Tabelle zeigt auf, wie viele Lehrpersonen bei den Einwohnergemeinden von 2019 bis 2024 eine Überbrückungsrente bezogen haben und wie hoch der durchschnittliche Personalaufwand war.

Gemeinde	Durchschnittlicher Personalbestand (FTE)	Durchschnittliche Anzahl Überbrückungsrentenbezüger	Durchschnittlicher Aufwand in Fr.
Sarnen	105,28	6,17	73 747.–
Kerns	74,17	2,50	36 558.–
Sachseln	48,12	1,33	13 419.–
Alpnach	69,07	1,17	12 184.–
Giswil	46,50	0,67	6 993.–
Lungern	24,36*	0,17	5 285.–
Engelberg	38,35	0,67	21 198.–
<b>Total</b>	<b>405,85</b>	<b>12,68</b>	<b>169 384.–</b>

\*Personalbestand nur für das Jahr 2024

### **3. Zusammenfassung**

Im Zeitraum von 2019 bis 2024 haben beim Kanton Obwalden pro Jahr im Schnitt rund 5,5 Personen - einschliesslich Lehrpersonen – Überbrückungsrenten bezogen, was durchschnittliche Kosten von jährlich Fr. 145 000.– zur Folge hatte.

Bei den Einwohnergemeinden haben von 2019 bis 2024 jährlich im Schnitt rund 12,5 Lehrpersonen eine Überbrückungsrenten in Höhe von insgesamt durchschnittlich Fr. 170 000.– bezogen.

### **V. Vergleich mit anderen Kantonen**

In der Zentralschweiz kennen die Kantone Zug und Uri eine Überbrückungsrente. Der Kanton Nidwalden verfügt über eine Abgangsentschädigung und die Kantone Luzern und Schwyz haben die Überbrückungsrenten abgeschafft.

### **VI. Schlusswort**

Der Kanton Obwalden ist als Arbeitgeber daran interessiert, aufgrund der demografischen Entwicklung und des sich immer stärker abzeichnenden Arbeitskräfte- und Lehrpersonenmangels, seine Mitarbeitenden möglichst lange im Betrieb zu halten. Aus diesem Grund und auch hinsichtlich der damit einhergehenden Entlastung des Staatshaushalts ist die Überbrückungsrente ersatzlos aufzuheben.

Beilage:

- Synopse Nachtrag Staatsverwaltungsgesetz (Aufhebung Überbrückungsrente)